



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbaufläche

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

Elt-Freileitung mit Schutzstreifen

Richtfunkverbindung

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR DEN WALD

Flächen für den Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutzwall parallel zur Landesstraße)

Grenze des räumliche Geltungsbereiches

Laufende Nummer im Erläuterungsbericht

Kartengrundlage: Zusammenfügung M. 1 : 10.000

Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen

Ausgabejahr: 1975

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr. H. Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

HINWEISE

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten archäologische Funde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden. Die archäologischen Funde und die Fundstellen sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 Nieders. Denkmalschutzgesetz). Im Plangebiet Teilfläche 14/2 sind archäologische Funde gemacht worden. Aus diesem Grund ist jede Baumaßnahme dem Landkreis Emsland, Telefon 05931-44-378/103, anzuzeigen, damit eine vorherige bzw. baubegleitende archäologische Begutachtung möglich ist.

An das Baugebiet grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an, aus denen es zeitweise auch im Zuge der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen zu Geruchs- und Geräuschimmissionen kommen kann. Diese sind als örtlich hinzunehmen.

Von der Landesstraße 58 und der Kreisstraße 322 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Im Änderungsbereich 14/2 ist das anfallende gering belastete Oberflächenwasser von Dachflächen, Terrassen usw. auf den Grundstücken zu verriesseln.

Das Merkblatt - Feuerwehrzufahrten/Löschwasser-versorgung - des Landkreises Emsland (Hauptamtliche Brandschau) ist zu beachten.

Die Wohnbauflächen - Änderungspunkte 14/1 und 14/2 - liegen teilweise unter der Richtfunkverbindung der Telekom. In diesem Bereich darf die maximale Bauhöhe 58 m über NN betragen.

URSCHRIFT	
<p>14. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN</p> <p>LANDKREIS EMSLAND REGIERUNGSBEZIRK WESER - EMS</p>	
<p>Die Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.: 204.4-27.02 ^{204.4-27.02}) vom heutigen Tage unter Auflagen/ mit Maßgaben/ mit Ausnahme der durch den ^{den} Kenntlich ^{Kenntlich} gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.</p> <p>Oldenburg, den <u>3.7.95</u></p> <p>Höhere Verwaltungsbehörde: </p> <p> (Bölscher) Samtgemeindebürgermeister als Ratsvorsitzender</p>	
<p>Präambel: Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40/§ 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde die Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Blatt/ Blätter), beschlossen.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Der Samtgemeinderat ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: <u>23.06.94</u>) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am <u>23.06.94</u> beigetreten. Die Flächennutzungsplanänderung hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom <u>31.07.1995</u> bis <u>31.07.1995</u> öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am <u>31.07.1995</u> ortstüblich bekanntgemacht.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung am <u>02.09.93/23.06.94</u> die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am <u>31.10.1994</u> ortstüblich bekanntgemacht.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am <u>31.07.1995</u> im Amtsblatt bekanntgemacht worden. Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am <u>31.07.1995</u> wirksam geworden.</p> <p>Freren, den <u>31.07.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Der Samtgemeinderat hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Flächennutzungsplanänderung nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am <u>30.05.1995</u> beschlossen.</p> <p>Freren, den <u>30.05.1995</u></p> <p> (Finke) Samtgemeindedirektor</p>	
<p>Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von:</p> <p>PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ Regional-Bauleitplanung u. Landschaftspflege Nikolaierort 1-2, 49074 Osnabrück Tel. (05 41) 2 22 57 Fax (05 41) 2 0 16 35</p> <p>Osnabrück, den 16.09.1994 / 3.2.1995 / 24.4.1995</p>	